



Neufassung der Satzung

über die Verleihung von Ehrungen und Ehrenzeichen (Ehrenordnung)

der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

vom 18.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenzeichen	1
§ 2 Verleihungsgrundsätze	1
§ 3 Abgrenzung.....	1
§ 4 Ehrenring	2
§ 5 Ehrennadel.....	2
§ 6 Eigentum/Berechtigung	2
§ 7 Goldene Buch	2
§ 8 Verleihungsbeschlussfassung.....	4
§ 9 Aberkennung der Ehrung.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Ehrenzeichen

Ehrenzeichen der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen sind der Ehrenring und die Ehrennadel.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

Ehrenzeichen werden vom Gemeinderat an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, ihre Einwohner und/oder Vereine besonders verdient gemacht haben

Das Vorschlagsrecht wird von Gemeinderat und Bürgermeister ausgeübt.

§ 3 Abgrenzung

Der Ehrenring ist neben der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, welches in der Gemeindeordnung geregelt ist, die höchste zu verleihende Ehrung. Er soll an Personen



verliehen werden die sich auf besondere Weise, herausragend und über alle Maßen für die Gemeinde, deren Einwohner und/oder Vereine verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel ist die zweithöchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat und soll an Personen vergeben werden, die sich mit besonders hohem Engagement über Jahre hinweg für die Belange der Gemeinde, deren Einwohner und/oder Vereine verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrenring

Der Ehrenring wird massiv aus Gelbgold 750/1000 gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Gemeinde. In den Ring werden der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.

Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit dem Ehrenring durch den Bürgermeister in feierlicher Form überreicht. In der Urkunde werden die Verdienste und Leistungen des zu Ehrenden gewürdigt.

§ 5 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird aus Sterlingsilber 925/1000 gefertigt. Sie hat eine Größe von ca. 15 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der Ehrennadel durch den Bürgermeister in feierlicher Form überreicht. In der Urkunde werden die Verdienste und Leistungen des zu Ehrenden gewürdigt.

§ 6 Eigentum/Berechtigung

Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Das Recht zum Tragen der Ehrenzeichen steht nur dem Beliehenen selbst zu.

§ 7 Goldene Buch

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen um Eintragung zu bitten, wobei der Gemeinderat über die Eintragung zu informieren ist:
 - a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten



- b) den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten sowie Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung
 - c) Ministerpräsidenten der Bundesländer
 - d) Besondere Personen der Zeit- und Weltgeschichte
2. Durch Beschluss des Gemeinderats können darüber hinaus folgende Persönlichkeiten um Eintragung gebeten werden:
- a) Personen, die sich in besonderer Weise und mit mindestens regionaler Bedeutung um das Wohl der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen verdient gemacht haben
 - b) Persönlichkeiten der Bildung und Wissenschaft
 - c) Persönlichkeiten der Kultur, der Kunst und des Sports
 - d) Personen, mit besonders sozialen und karitativem Engagement
 - e) Personen mit besonderen Verdiensten auf humanitärem Gebiet
 - f) Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnerstädte der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
3. Ehrenbürger der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen werden mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft automatisch um Eintragung gebeten.
4. Die Ehrung der Personen durch Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in Bodman-Ludwigshafen gebunden.
Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.
Die Eintragung ins Goldene Buch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Gemeinderat ist dazu einzuladen.
Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen.

§ 8

Verleihungsbeschlussfassung

Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung der Ehrungen und Ehrenzeichen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Verleihungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten, mindestens aber 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

Der Beschluss für eine Eintragung in das Goldene Buch nach § 7 Nr. 2 dieser Satzung ist nach § 37 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) im schriftlichen oder elektronischen Verfahren möglich.



§ 9 Aberkennung der Ehrung

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen und bei Eintragungen im Goldenen Buch den Eintrag streichen oder entfernen lassen.

Der Widerruf einer Ehrung und des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenring oder die Ehrennadel und die dazugehörigen Ehrenurkunden sind an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenzeichen vom 30.03.2010 mit Änderungen vom 04.11.2014 und 05.11.2019 außer Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 19. Juli 2023

Christoph Stolz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.